

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

**An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Radetzkystraße 2
1030 Wien**

ÖBB-Holding AG

Dr. Katharina Schelberger
Leiterin Konzernrecht
und Vorstandssekreariat

Tel. +43/1/93000/44090
Fax +43/1/93000/44091
E-Mail: katharina.schelberger@oebb.at

per E-Mail: JD@bmvit.gv.at

cc begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
schienenbahnen@wko.at
e.tesar@iv-net.at

Wien, am 02.09.2015

BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme des ÖBB-Konzerns:

zum neugefassten letzten Satz des § 5 Abs. 1:

Der Zusatz, dass Vereinbarungen über Leitungsrechte der Regulierungsbehörde auf begründetes Verlangen vorzulegen sind, soll sich nur auf neue, z.B. ab 01.01.2016 abgeschlossene, Verträge beziehen. Bestehende Vereinbarungen sollten davon nicht betroffen sein. Eine entsprechende Änderung wird angeregt.

zu § 6a:

Diese Regelung kann den ÖBB-Konzern bei jedem Bauvorhaben, bei dem derartige Infrastrukturen errichtet werden, treffen. Ein hoher Koordinierungsaufwand sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung ist die Folge. Verzögerungen in der Abwicklung selbst, aber vor allem durch daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten (ÖBB lehnen ab, Netzbetreiber beruft) könnten zu erheblichen Problemen bei Infrastrukturvorhaben generell führen. Diese Bestimmung wird daher von uns abgelehnt.

zu § 13a:

Eine generelle Zurverfügungstellung über einen Zugang, der der zentralen Informationsstelle bereitgestellt werden soll, von Informationen über Infrastrukturen wie beispielsweise Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen, ist aufgrund verschiedenster Dokumentationssysteme technisch nicht möglich. Eine anlassbezogene Weitergabe derartiger Informationen ist durchaus machbar. Es wird daher angeregt, die Bestimmung entsprechend zu ändern.

allgemein:

Den ÖBB (ÖBB-Infrastruktur AG) sollte generell das Recht eingeräumt werden, die Zurverfügungstellung der Daten aber auch beantragte Kooperationen unter Berufung auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ablehnen zu können. Das soll auf jeden Fall in jenen Bereichen zulässig sein, wo betriebskritische Anwendungen zum Einsatz kommen (z.B. Betriebsführungscentralen oder andere wichtige Betriebsstellen).

Es wird höflich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die ÖBB-Holding AG:

Dr. Katharina Schelberger e.h.
Leiterin Konzernrecht & Vorstandssekretariat